Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/3/16 11Nds131/66, 11Os188/72

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.03.1966

Norm

StPO §63 Abs2 a

Rechtssatz

Die vorangegangene Zustimmung zu der von einem Gerichtshof zweiter Instanz verfügten Delegierung steht einer Beschwerde gegen den die Delegierung verfügenden Beschluß nicht entgegen.

Entscheidungstexte

- 11 Nds 131/66
  Entscheidungstext OGH 16.03.1966 11 Nds 131/66
  Beisatz: In der Beschwerde gegen die gemäß dem § 62 StPO vom Gerichtshof zweiter Instanz verfügte Delegierung können Neuerungen vorgebracht werden. (T1) Veröff: SSt XXXVII/17
- 11 Os 188/72
  Entscheidungstext OGH 01.12.1972 11 Os 188/72

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0097144

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at